

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Welche Bedeutung hat die Versicherungsurkunde?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 18 Sie wollen eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen bestimmen sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif und dem vereinbarten Leistungsumfang, der in der Versicherungsurkunde dokumentiert ist.

2. Außer den in der Versicherungsurkunde ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den erzielten Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Bei unvorhersehbaren Risikoverlusten oder einem Solvabilitätsbedarf kann dieser Prozentsatz unterschritten werden. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel wenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen.

Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 Prozent und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent (§ 4 Abs. 4 u. 5 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst.

Kriterium für die Bildung eines solchen Gewinnverbands ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden beispielsweise kapitalbildende Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Risikolebensversicherungen jeweils eigenen Gewinnverbänden zugeordnet.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven steht den Versicherungsnehmern zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Ziffer 6 beschriebenen Verfahren rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages
Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrer Versicherungsurkunde genannt ist. Die Anteile Ihrer Versicherung an den Überschüssen dieses

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

Gewinnverbandes werden Ihnen nach Maßgabe der Ziffern 3 bis 6 zugeteilt und entsprechend verwendet. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

3. Zuteilung von laufenden Überschussanteilen

Wir teilen Ihrer Versicherung laufend Zins-, Risiko- und Grundüberschussanteile zu. Mit der Zuteilung sind diese Überschussanteile unwiderruflich. Eine spätere Änderung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits gutgeschriebenen Überschussanteile aus.

a) Zinsüberschussanteil

Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals¹⁾ der Versicherung bemessen. Außerdem wird je nach der vereinbarten Überschussverwendungsart (vgl. Ziffer 4) ein Prozentsatz des Deckungskapitals gegebenenfalls bereits zugeteilter Anlageversicherungen bzw. ein Prozentsatz eines gegebenenfalls aus der verzinslichen Ansammlung vorhandenen Guthabens als Zinsüberschussanteil berücksichtigt. Er wird zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt, sofern das überschussberechtigte Deckungskapital¹⁾ bereits positiv ist.

b) Risikoüberschussanteil

Der Risikoüberschussanteil wird in Prozent des rechnermäßigen Risikobeitrages der Versicherung und - bei Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Bildung von Anlageversicherungen (vgl. Ziffer 4) - der zugeteilten Anlageversicherungen für das abgelaufene Versicherungsjahr bemessen. Er wird zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

c) Grundüberschussanteil

Der Grundüberschussanteil wird während der Beitragszahlungsdauer zugeteilt und in Abhängigkeit von der vereinbarten Überschussverwendungsart (vgl. Ziffer 4) ermittelt:

- verzinsliche Ansammlung: Der Grundüberschussanteil wird in Prozent des Jahresbeitrags ohne Ratenzuschlag bemessen und zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.
- vollständige bzw. teilweise Verrechnung mit den laufenden Beiträgen: Der Grundüberschussanteil wird in Prozent des Beitrags bzw. der Summe der Beitragsraten für das Versicherungsjahr bemessen und zu Beginn eines Versicherungsjahres bzw. Ratenzahlungsabschnittes zugeteilt.

- Barausschüttung, Bonussystem oder Anlageversicherung: Der Grundüberschussanteil wird in Prozent des Jahresbeitrags ohne Ratenzuschlag bemessen und zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

Endet die Beitragszahlung innerhalb eines Versicherungsjahres, wird der Grundüberschussanteil anteilig berücksichtigt.

4. Verwendung der laufenden Überschussanteile

Bei Abschluss der Versicherung können Sie bestimmen, wie die Überschussanteile verwendet werden sollen. Je nach Vereinbarung gilt (vgl. Versicherungsurkunde unter "Überschussbeteiligung"):

- verzinsliche Ansammlung: Das angesammelte Guthaben zahlen wir aus, wenn die Versicherung durch Ablauf der Versicherungsdauer, Tod der versicherten Person, Abruf des jeweils erreichten Kapitals oder Kündigung endet.

- Anlageversicherungen (Erhöhung der Versicherungsleistungen durch zusätzliche beitragsfreie Versicherungsleistungen gemäß der vereinbarten Art der Erhöhung, die in der Versicherungsurkunde unter "Überschussbeteiligung" dokumentiert ist): Dabei legen wir die zum Zeitpunkt der Überschusszuteilung für das Neugeschäft maßgebenden Annahmen zur Lebenserwartung zugrunde, falls diese von einer niedrigeren Lebenserwartung als bei Vertragsabschluss für den Zeitpunkt der Überschusszuteilung unterstellt ausgehen. Ebenso legen wir der Erhöhung den zum Zeitpunkt der Überschusszuteilung aufsichtsrechtlich vorgegebenen Höchstrechnungszins zugrunde, sofern dieser unter dem bei Vertragsabschluss maßgebenden Rechnungszins liegt. Die Leistungen aus den Anlageversicherungen zahlen wir zusammen mit der durch Ablauf der Versicherungsdauer, Tod der versicherten Person, Abruf des jeweils erreichten Kapitals oder Kündigung fällig werdenden Versicherungsleistung aus. Im Falle einer Beitragsfreistellung der Versicherung (vgl. § 9) wandeln sich die Anlageversicherungen in Versicherungen mit einem bis zum Ablauf - bei Vereinbarung einer Abrufphase mit einem bis zum Beginn der Abrufphase - gleich bleibenden Todesfallkapital um. Sofern für die Anlageversicherungen ein Erlebensfallkapital vereinbart ist, stimmt das Erlebensfallkapital der Anlageversicherungen nach der Umwandlung mit dem Todesfallkapital der Anlageversicherungen überein.

- teilweise Verrechnung mit den laufenden Beiträgen und verzinsliche Ansammlung: Die Grundüberschussanteile werden mit dem Beitrag / den Beitragsraten des laufenden Ver-

icherungsjahres verrechnet. Die Zinsüberschussanteile und Risikoüberschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das angesammelte Guthaben zahlen wir aus, wenn die Versicherung durch Ablauf der Versicherungsdauer, Tod der versicherten Person, Abruf des jeweils erreichten Kapitals oder Kündigung endet.

- vollständige Verrechnung mit den laufenden Beiträgen: Die Grundüberschussanteile werden mit dem Beitrag / den Beitragsraten des laufenden Versicherungsjahres verrechnet. Die Zinsüberschussanteile und Risikoüberschussanteile werden mit dem Beitrag / den Beitragsraten des auf die Zuteilung folgenden Versicherungsjahres verrechnet. Falls die Versicherung beitragsfrei geworden ist oder der Gesamtbeitrag aus zugeordneten Überschussanteilen größer ist als der Beitrag, werden die nicht verrechneten Überschussanteile verzinslich angesammelt.

- Barausschüttung: Die Überschussanteile werden bei Zuteilung bar ausgeschüttet.

- Bonussystem (Erhöhung der Versicherungsleistungen durch zusätzliche beitragsfreie Versicherungsleistungen (Boni) ohne Erhöhung gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen)

Dabei legen wir die zum Zeitpunkt der Überschusszuteilung für das Neugeschäft maßgebenden Annahmen zur Lebenserwartung zugrunde, falls diese von einer niedrigeren Lebenserwartung als bei Vertragsabschluss für den Zeitpunkt der Überschusszuteilung unterstellt ausgehen. Ebenso legen wir der Erhöhung den zum Zeitpunkt der Überschusszuteilung aufsichtsrechtlich vorgegebenen Höchstrechnungszins zugrunde, sofern dieser unter dem bei Vertragsabschluss maßgebenden Rechnungszins liegt. Das Todesfallkapital wird dabei nicht geringer als das Erlebensfallkapital erhöht. Die Leistungen aus den Boni zahlen wir zusammen mit der durch Ablauf der Versicherungsdauer, Tod der versicherten Person, Abruf des jeweils erreichten Kapitals oder Kündigung fällig werdenden Versicherungsleistung aus.

Im Falle einer Beitragsfreistellung der Versicherung (vgl. § 9) wandeln sich die Boni in Versicherungen mit einem bis zum Ablauf - bei Vereinbarung einer Abrufphase mit einem bis zum Beginn der Abrufphase - gleich bleibenden Todesfallkapital um. Sofern für die Boni ein Erlebensfallkapital vereinbart ist, stimmt das Erlebensfallkapital der Boni nach der Umwandlung mit dem Todesfallkapital der Boni überein.

5. Schlussüberschussanteil

a) Bei Beendigung der Versicherung nach Ablauf der vereinbarten Versiche-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

rungsdauer oder bei Abruf wird ein Schlussüberschussanteil fällig und mit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Bei Tod oder Kündigung wird ein verminderter Schlussüberschussanteil fällig und mit der Versicherungsleistung ausgezahlt, sofern die Versicherung mindestens zehn Jahre oder ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer bestanden hat.

b) Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent einer Bemessungsgröße berechnet, die zu Beginn der Versicherung Null ist und sich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhöht. Diese Erhöhung wird in Abhängigkeit von der Überschussverwendungsart (vgl. Ziffer 4) wie folgt ermittelt:

- verzinsliche Ansammlung oder vollständige bzw. teilweise Verrechnung mit den laufenden Beiträgen: In Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals¹⁾ der Versicherung, in Prozent eines gegebenenfalls aus der verzinslichen Ansammlung vorhandenen Guthabens und in Prozent der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussbeteiligung und die Sockelbeteiligung.
- Anlageversicherung oder Bonussystem: In Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals¹⁾ der Versicherung, in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals¹⁾ gegebenenfalls bereits zugeleiteter Anlageversicherungen oder Boni und in Prozent der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussbeteiligung und die Sockelbeteiligung.
- Barausschüttung: In Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals¹⁾ der Versicherung und in Prozent der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussbeteiligung und die Sockelbeteiligung.

c) Durch die Schlussüberschussbeteiligung werden Sie an solchen Überschüssen beteiligt, an denen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nicht schon in Form von laufenden Überschussanteilen beteiligt werden. Schlussüberschussanteile werden - entsprechend dem Ergebnis unserer Kapitalanlagen und dem Risiko- und Kostenverlauf - jedes Jahr neu festgesetzt. Sie gelten - vorbehaltlich d) - für Verträge, die in dem betreffenden Jahr zur Auszahlung kommen und können deshalb in späteren Jahren teilweise oder auch ganz entfallen.

d) Sofern bei Kündigung ein Schlussüberschussanteil fällig wird, berücksichtigen wir bei dessen Festsetzung und Auszahlung zusätzlich die allgemeine Lage auf dem Kapitalmarkt. Liegt der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite

10-jähriger Staatsanleihen zum Kündigungstermin über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, längstens jedoch der letzten 10 Jahre, berechnen wir den Betrag, den wir insgesamt als Schlussüberschussanteil und Sockelbeteiligung (vgl. Ziffer 6 b) zahlen, wie folgt: Wir kürzen das überschussberechtigte Deckungskapital¹⁾ des Vertrages (zuzüglich gegebenenfalls bereits nach Ziffer 3 und 4 zugeteilter laufender Überschüsse, des gemäß b) errechneten Schlussüberschussanteils und der Sockelbeteiligung) zum Kündigungstermin prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, längstens jedoch für 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer. Übersteigt der so berechnete Betrag das überschussberechtigte Deckungskapital¹⁾ zusätzlich der bereits zugeteilten laufenden Überschüsse, zahlen wir den Differenzbetrag als Rückkaufwert aus dem Schlussüberschussanteil und der Sockelbeteiligung. Andernfalls zahlen wir bei Kündigung keinen Schlussüberschussanteil und keine Sockelbeteiligung aus.

6. Beteiligung an den Bewertungsreserven

a) Bei Beendigung Ihrer Versicherung werden Ihnen 50 Prozent der durch Ihre Beitragszahlung geschaffenen Bewertungsreserven (vgl. Ziffer 1 Buchstabe b) zugeteilt und mit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Sofern die Versicherung mindestens zehn Jahre oder ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer bestanden hat, erreicht der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven jedoch mindestens einen in Prozent der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil (vgl. Ziffer 5) berechneten Betrag (Sockelbeteiligung). Dieser Prozentsatz wird jedes Jahr neu festgesetzt. Bei Kündigung ist die Höhe der Sockelbeteiligung von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig (vgl. Ziffer 5 d).

b) Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jeweils am letzten Börsenhandelstag eines Monats (Bewertungsstichtag). Zum vereinbarten Ablauftermin ist für die Höhe der Ihrer Versicherung zuzuteilenden Bewertungsreserven der Bewertungsstichtag des viertletzten Monats vor dem Ablauftermin maßgebend. Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, ist es der dem Todesfall unmittelbar vorhergehende Bewertungsstichtag. Endet die Versicherung durch Kündigung, ist es der dem Zugang der Kündigung unmittelbar folgende bzw. damit zusammenfallende Bewertungsstichtag, frühestens aber der Bewertungsstichtag des vorletzten Monats vor Wirksamwerden der Kündigung.

c) Die Ermittlung der auf Ihre Versicherung entfallenden Bewertungsreserven erfolgt, indem wir das Verhältnis des individuellen Bewertungsfaktors Ihrer Versicherung zur Summe der individuellen Bewertungsfaktoren aller Versicherungen bestimmen und dieses Verhältnis mit den durch die Beitragszahlungen aller Versicherungen geschaffenen Bewertungsreserven zum maßgeblichen Standtermin multiplizieren. Der individuelle Bewertungsfaktor Ihrer Versicherung erhöht sich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres um das überschussberechtigte Deckungskapital¹⁾ der Versicherung, sowie um die jeweilige Bemessungsgröße für die Schlussüberschussbeteiligung und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven vor dem Zuteilungstermin. Außerdem erhöht sich der individuelle Bewertungsfaktor bei Verwendung der laufenden Überschussanteile

- für eine verzinsliche Ansammlung (vgl. Ziffer 4) um das gegebenenfalls vor dem Zuteilungstermin vorhandene Guthaben;
- zur Bildung von Anlageversicherungen oder Boni (vgl. Ziffer 4) um das überschussberechtigte Deckungskapital¹⁾ der vor dem Zuteilungstermin vorhandenen Anlageversicherungen bzw. Boni.

7. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

¹⁾ Das überschussberechtigte Deckungskapital einer Versicherung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation prospektiv zum Tag der Überschusszuteilung berechnete Deckungskapital, jedoch ohne eine etwaige Verwaltungskostenrückstellung. Das überschussberechtigte Deckungskapital von ggf. zugeleiteten Anlageversicherungen oder Boni ist das mit den bei der Bildung der Anlageversicherungen bzw. Boni verwendeten Rechnungsgrundlagen prospektiv zum Tag der Überschusszuteilung berechnete Deckungskapital. Bei der Fortentwicklung der individuellen Bewertungsfaktoren wird das überschussberechtigte Deckungskapital nur verwendet, sofern es positiv ist, eine etwaige Verwaltungskostenrückstellung wird berücksichtigt. Die Höhe dieses Deckungskapitals können Sie der Versicherungsurkunde unter "Erläuterungen zur Berechnung von Versicherungsleistungen" entnehmen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Ziffern 3 und 4 und § 8).

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung (§ 9 Ziffer 3 bis 5). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages drei Jahre vergangen sind.

2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufwert Ihrer Versicherung (§ 9 Ziffer 3 bis 5).

3. Die Ziffern 1 und 2 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Frist nach Ziffer 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie

alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Ziffer 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (§ 9). Die Regelung des § 9 Ziffer 3 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8. Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 9 Ziffern 7 bis 9).

Vertragsanpassung

9. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

10. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

12. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

13. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

14. Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Ziffer 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

15. Die Ziffern 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Ziffer 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

16. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber der Versicherungsurkunde zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Sie zahlen Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.

2. Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Hierfür erheben wir Ratenzuschläge.

3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn eines Ratenzahlungsabschnitts an uns zu zahlen.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, haben Sie fristgerecht alles getan, wenn der Beitrag zu dem in Ziffer 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung

außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

6. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

7. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsurkunde auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

3. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Be gleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

4. Möglichkeiten und Voraussetzungen der Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes bei einer finanziellen Notlage sind in der Versicherungsurkunde dokumentiert.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

1. Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise schriftlich kündigen

- jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
- bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem

Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

2. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherungssumme unter den in der Versicherungsurkunde unter "beitragsfreie Leistungen und Rückkaufswerte" genannten Mindestbetrag sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

3. Nach § 169 VVG haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Wir erstatten jedoch mindestens den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Ziffer 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. In welcher Höhe wir diesen Abzug für angemessen halten, können Sie der Versicherungsurkunde unter "Erläuterungen zur Berechnung von beitragsfreien Versicherungsleistungen und Rückkaufswerten" entnehmen.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherterbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

4. Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Ziffer 3 Satz 1 bis 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

5. Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Ziffern 3 und 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Ziffer 5 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außer-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

dem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Ziffer 6 zugeteilten Bewertungsreserven.

6. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der in der Versicherungsurkunde unter "Beitragsfreie Leistungen und Rückkaufswerte" abgedruckten Tabelle und den Erläuterungen zu dieser Tabelle entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

7. Anstelle einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Beitragsfreistellungstermin unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Ziffer 3 Satz 1 bis 3 errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug sowie um rückständige Beiträge. In welcher Höhe wir diesen Abzug für angemessen halten, können Sie der Versicherungsurkunde unter "Erläuterungen zur Berechnung von beitragsfreien Versicherungsleistungen und Rückkaufswerten" entnehmen. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

8. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Summe vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Summe zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungs-

summe und ihrer Höhe können Sie der in der Versicherungsurkunde abgedruckten Tabelle entnehmen.

9. Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Ziffer 7 zu berechnende beitragsfreie Versicherungssumme den in der Versicherungsurkunde unter "Beitragsfreie Leistungen und Rückkaufswerte" genannten Mindestbetrag nicht, erhalten Sie den Rückkaufswert nach Ziffer 3 bis 5.

Beitragsrückzahlung

10. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

1. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

2. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3. Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 9 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der in der Versicherungsurkunde abgedruckten Tabelle und den Erläuterungen zu dieser Tabelle entnehmen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage der Versicherungsurkunde.

2. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer der Versicherungsurkunde sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches, ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Ärztliche oder amtliche Zeugnisse in anderer als in deutscher Sprache sind von einem für den Gerichtsverkehr zugelassenen Übersetzer zu übersetzen; von diesem ist zu bestätigen, dass die Übersetzung vom Original erfolgt ist.

3. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

4. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Welche Bedeutung hat die Versicherungsurkunde?

1. Den Inhaber der Versicherungsurkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Versicherungsurkunde seine Berechtigung nachweist.

2. In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir an Sie als unseren Kunden (Versicherungsnehmer) oder an Ihre Erben. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht können Sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht).

2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung (gegen laufenden Beitrag)

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Geschäfts- oder Gewerbebetrieb genommen und Ihre Niederlassung verlegt haben.

2. Bei Änderung Ihres Namens bzw. Firmennamens gilt Ziffer 1 entsprechend.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pau-

schalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

- Ausstellung einer neuen Versicherungsurkunde,
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren, sofern diese von Ihnen verschuldet wurden,
- Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für steuerliche Zwecke.

2. Dieser pauschale Abgeltungsbetrag entfällt oder verringert sich, sofern Sie uns nachweisen, dass er entweder dem Grunde nach nicht gerechtfertigt oder jedenfalls der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist.

3. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Sie wollen eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung?

1. Sofern für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, können Sie bis zur Höhe des Rückkaufwertes (vgl. § 9 Ziffer 3), höchstens jedoch bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistung, eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung beantragen. Hierfür sind Zinsen zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung besteht nicht. Für eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung ist in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

2. Eine Vorauszahlung werden wir verrechnen, wenn eine Versicherungsleistung fällig wird, oder die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird. Die Bedingungen für eine Vorauszahlung teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.